Richtlinie betreffend Bildschirmbrillen, Gehörschutz und andere persönliche Schutzausrüstung für Landeslehrpersonen

Die Vorschriften des Bedienstetenschutzes sehen vor, dass dann, wenn von der Arbeit Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten ausgehen, entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahren ergriffen werden müssen und, wenn diese notwendig ist, auch die Kosten für entsprechende persönliche Schutzausrüstung übernommen werden.

Ein Kostenersatz für persönliche Schutzausrüstung kann nur dann gewährt werden, wenn eine solche Schutzausrüstung auch erforderlich ist. Der Kostenersatz wird nach folgenden Kriterien gewährt:

Bildschirmbrillen:

Bildschirmbrillen sind Brillen, die ausschließlich für die Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz und nicht für den Alltag bestimmt sind. Ein Anspruch auf Kostenersatz für eine Bildschirmbrille hängt davon ab, dass ein nicht unwesentlicher Teil der normalen Arbeit an einem Bildschirmarbeitsplatz verrichtet wird.

Bildschirmarbeit zu einem nicht unwesentlichen Teil der normalen Arbeit liegt dann vor, wenn

- durchschnittlich ununterbrochen mehr als zwei Stunden täglich oder
- durchschnittlich mehr als drei Stunden täglich

Bildschirmarbeit verrichtet wird (§ 1 Abs. 4 Bildschirmarbeitsverordnung).

Es kann daher nicht generell davon ausgegangen werden, dass Lehrpersonen einen Arbeitsplatz haben, der von Bildschirmarbeit geprägt ist. Bei all jenen Lehrpersonen, die zu einem nicht unwesentlichen Teil der Tagesarbeitszeit Bildschirmarbeit verrichten, wird jedoch, sofern eine Bestätigung eines Augenfacharztes vorliegt, dass eine Bildschirmbrille benötigt wird, ein Kostenersatz für eine Bildschirmbrille in der Höhe von höchstens EUR 220,-- gewährt.

Der Verschreibung einer Bildschirmarbeitsbrille hat stets eine **augenfachärztliche Untersuchung** voranzugehen.

Empfehlenswert ist, im Vorhinein mit der Bildungsdirektion abzuklären, ob ein Anspruch auf eine Bildschirmbrille besteht.

Anträge für einen Kostenersatz für eine Bildschirmbrille sind unter Verwendung des auf der Homepage der Bildungsdirektion bereitgestellten Formulars im Dienstweg einzubringen. Auf dem Formular ist durch die Schulleitung zu bestätigen, dass Bildschirmarbeit im oben angeführten Ausmaß vorliegt. Dem Antrag sind beizulegen:

- Nachweis über die Verschreibung der Bildschirmarbeitsbrille durch den Augenfacharzt;
- Originalrechnung, aus der hervorgeht, dass es sich um eine Bildschirmarbeitsbrille handelt, samt Einzahlungsbestätigung;

Gehörschutz:

DienstnehmerInnen, die bei ihrer Arbeit gehörgefährdendem Lärm ausgesetzt sind, ist Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Während des Unterrichts in theoretischen Fächern sollte in der Regel kein gehörgefährdender Lärm vorkommen – schließlich wären dann auch die Schüler gefährdet. Es gilt im Schulbetrieb in erster Linie, übermäßige Lärmentwicklungen zu vermeiden. Zur Beratung im Zusammenhang mit Lärmvermeidung am Arbeitsplatz (Positionierung von Maschinen, etc.) steht das Landesarbeitsinspektorat gerne zur Verfügung.

Festzuhalten ist, dass Pausenlärm, der oft anstrengend sein kann, zeitlich nicht so lange andauert, dass sich daraus in der Regel ein relevanter Dauerschallpegel ergeben würde (die Vorschriften des Bedienstetenschutzes stellen auf einen Beurteilungszeitraum von einem Arbeitstag (8h) ab).

Da in manchen Unterrichtsfächern aber relevante Dauerschallpegel denkbar sind, die dann, wenn dieses Fach mehrere Stunden am selben Tag unterrichtet wird, für den Gesamtarbeitstag eine unzumutbare Dauerschallbelastung ergeben können und da in einzelnen Fächern auch gehörgefährdende Lärmspitzen denkbar sind, wird Landeslehrerinnen und Landeslehrern unter folgenden Voraussetzungen ein Kostenersatz für einen angepassten Gehörschutz gewährt:

- Einsatz in Fächern mit Werkstätten- oder Laborunterricht, in den Fächern Werken, Bewegung und Sport oder Musikerziehung sowie in vergleichbaren Fächern; Einsatz bei Forstarbeiten oder bei vergleichbaren Tätigkeiten;
- Die Lehrperson unterrichtet regelmäßig am selben Tag über einen längeren Zeitraum bzw. über mehrere Stunden in den lärmrelevanten Fächern und dieser Einsatz in lärmrelevanten Fächer ist im konkreten Fall auch tatsächlich mit einer Dauerschallbelastung verbunden.

Anträge sind im Vorhinein, vor der Anschaffung des Gehörschutzes, unter Verwendung des auf der Homepage der Bildungsdirektion abrufbaren Formulars im Dienstweg einzubringen. Auf dem Antrag ist durch die Schulleitung zu bestätigen, in welchem Ausmaß die Lehrperson regelmäßig in lärmrelevanten Fächern unterrichtet und dass die lärmrelevanten Fächer im konkreten Fall auch tatsächlich mit einer Dauerschallbelastung verbunden sind.

Andere persönliche Schutzausrüstung:

Wenn sich aus der dienstlichen Tätigkeit von Landeslehrpersonen die Notwendigkeit anderer persönlicher Schutzausrüstung ergibt (z.B. Sicherheitsschuhe der Klasse S 3, Schnittschutzhosen, etc.), wird ein Kostenersatz für eine entsprechende persönliche Schutzausrüstung gewährt.

Ein Kostenersatz für Sicherheitsschuhe wird in der Höhe von höchstens EUR 102,-- gewährt.

Anträge sind im Vorhinein unter Verwendung des auf der Homepage der Bildungsdirektion abrufbaren Formulars im Dienstweg einzubringen. Auf dem Antrag ist durch die Schulleitung zu bestätigen, dass die Notwendigkeit der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstung besteht.